

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1539/93 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1993

zur Festsetzung des äußersten Datums für die Antragstellung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem SchweinefleischsektorDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 650/93 der
Kommission vom 19. März 1993 über besondere Bestim-
mungen für die Gewährung von Beihilfen für die private
Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor⁽³⁾, gezahlten
Beihilfen für die private Lagerhaltung haben den Schweine-
fleischmarkt günstig beeinflusst. Es ist damit zu rechnen, daß
die Tendenz zur Stabilisierung der Schweinefleischpreisegegenwärtig anhält. Es ist daher angebracht, die Beihilfe-
gewährung für die private Lagerhaltung auf dem Sektor
Schweinefleisch auszusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung auf dem
Schweinefleischsektor können bis zum 25. Juni 1993
gestellt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 32.